



AUS ERSTER HAND: Aktuelle Informationen – Katar / Golfregion

Ein Service der **BALANCE CONSULTING GROUP DUBAI**



Golfstaaten

Rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen deutscher Unternehmen beim Markteinstieg in Katar

Die Golfregion hat sich in den letzten Jahren für deutsche Unternehmen zu einem bedeutenden Absatzmarkt entwickelt. Allein im Jahr 2008 konnten die deutschen Lieferungen um fast 23 % auf rund 18 Milliarden € gesteigert werden. Damit liefert Deutschland in die Golfregion mehr als doppelt so viele Waren wie beispielsweise nach Indien.

Mit einem Pro-Kopf-Einkommen von rund 90.000 US-Dollar gehört Katar nicht nur in der Golfregion, sondern weltweit zu den reichsten Ländern. Der Wohlstand basiert auf dem immensen Rohstoffvorkommen des Landes. Neben der Ölförderung wurde mit Hilfe massiver Investitionen in den letzten Jahren die Erdgasexploration als weiteres Standbein der Wirtschaft entwickelt. Katar verfügt mit rund 25 Billionen Kubikmeter nach Russland und Iran über die drittgrößten Erdgasreserven der Welt.

Unter der Führung des Emir, Sheik Hamad Bin Khalifa Al Thani investiert Katar die jährlichen Überschüsse über einen inzwischen 50 Milliarden US-Dollar schweren Staatsfonds (Qatar Sovereign Wealth Fund) weltweit in Unternehmen verschiedenster Branchen und in die Modernisierung des Landes.

Für ausländische Unternehmen stellt Katar insbesondere wegen seiner zentralen Lage und unmittelbaren Nähe zu den anderen Golfstaaten einen interessanten Standort dar. Zwar zieht es nach wie vor die überwiegende Mehrzahl der Unternehmen bei Firmenansiedlungen in die Vereinigten Arabischen Emirate (Dubai), allerdings erkennen auch immer mehr Investoren Katar als ernstzunehmende Standortalternative an.

Handelsvertreter / Distributer

Die Regelungen zum Handelsvertreterrecht in Katar finden sich im Handelsgesetzbuch und im katarischen Handelsvertretergesetz.

Die Tätigkeit als Handelsvertreter ist allein katarischen Staatsbürgern oder Gesellschaften erlaubt, die sich zu 100 % im Besitz katarischer Staatsangehöriger befinden. Zu beachten ist in Katar die Besonderheit, wonach Verträge nur dann der Schriftform bedürfen, sofern darin Exklusivrechte für den lokalen Partner geregelt sind. Ansonsten sind vertragliche Vereinbarungen mit katarischen Partnern grundsätzlich formfrei. Allerdings ist es deutschen Unternehmen grundsätzlich anzuraten, die Parameter der Zusammenarbeit mit dem katarischen Partner schriftlich zu regeln. Besonderes Augenmerk bei der Abfassung von Handelsvertreterverträgen ist auf die exakte Definition der Kündigungsgründe zu legen.

Gesellschaftsrecht

Alle relevanten Aspekte im Zusammenhang mit der Gründung von Gesellschaften durch ausländische Investoren werden in Katar im Gesetz Nr. 13/2000, dem sogenannten Investitionsgesetz, zusammengefasst. Nach Art. 2 Abs. 1 des Investitionsgesetzes ist der Anteil, den ein Ausländer oder ein ausländisches Unternehmen an einer katarischen Kapitalgesellschaft halten darf, auf 49 % beschränkt. Mindestens 51 % müssen sich – wie in den meisten arabischen Staaten – in der Hand von lokalen Staatsangehörigen befinden. Von dem Erfordernis der inländischen Mehrheitsbeteiligung lässt Art. 2 Abs. 2 des Investitionsgesetzes in Einzelfällen Ausnahmen zu.

Freihandelszonen wie insbesondere aus dem Emirat Dubai hinlänglich bekannt, gibt es in Katar bislang nur wenige:

Im Qatar Science & Technology Park und dem Qatar Financial Center können ausländische Dienstleister unter bestimmten Voraussetzungen 100 % am Unternehmenskapital halten sowie von einer mehrjährigen Steuerbefreiung profitieren. Zusätzlich plant die Regierung bereits seit längerem die Einrichtung diverser weiterer Freihandelszonen, so z.B. die Doha Airport Freezone. Ein genauer Terminplan für die Umsetzung besteht allerdings bislang nicht.

In der Praxis entscheiden sich ausländische Unternehmen mehrheitlich für die Gründung einer Limited Liability Company (LLC). Die gesetzlichen Grundlagen der LLC

Tax advice

Auditing

Legal advice

Corporate consulting

Corporate Finance & Tax

Kontakt Dubai / V.A.E.
BALANCE AG Dubai FZ-LLC
P.O.BOX 500238
Dubai Internet City
Dubai, United Arab Emirates

Ansprechpartner:
Samira Rengert
(Consultant)
Telefon: +9714 – 390 06 35
Fax: +9714 – 390 86 10

Mail:
samira.rengert@dubai.balance.ag
Internet: www.dubai.balance.ag

Kontakt Deutschland
BALANCE Consulting Group
Nägelsbachstrasse 49c
91052 Erlangen
Germany

Ansprechpartner:
Holger Ochs
(Geschäftsführer Balance Consulting Group
Dubai)
Telefon: +49 (0) 9131 – 89 15 0
Fax: +49 (0) 9131 – 89 15 30

Mail: **holger.ochs@balance.ag**
Internet: www.balance.ag



ergeben sich aus dem Law Nr. 5/2002 (Gesellschaftsrecht). Die LLC entspricht im Wesentlichen der deutschen GmbH, die Gesellschafter haften nicht persönlich, vielmehr ist die Haftung auf die erbrachte Stammeinlage begrenzt. Ein Zugriff auf das Privatvermögen der Gesellschafter ist somit nicht möglich. An einer LLC müssen mindestens zwei Gesellschafter beteiligt sein (natürliche oder juristische Personen). Das Mindeststammkapital der GmbH beträgt 200.000 QR. In der Regel folgt bei der GmbH, dem eigentlichen Firmennamen die Abkürzung ‚WLL‘ (with limited liability). Wie auch in den anderen arabischen Staaten üblich, erlangt die LLC ihre Rechtsfähigkeit mit Eintragung ins Handelsregister. Das Stammkapital ist im Rahmen des Gründungsprozesses einmalig auf ein katarisches Bankkonto einzuzahlen und so den lokalen Behörden nachzuweisen.

Steuerrecht

Die Grundlagen des Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht sind im Gesetz Nr. 11/1993 (Income Tax Law) geregelt. Die katarische Regierung hat bereits im Jahre 2007 angekündigt, das Steuerrecht zu reformieren und insbesondere die Steuersätze merklich zu senken. Geplant ist u.a. eine ‚flat tax rate‘ von 10%, anstelle der bislang geltenden, progressiven Staffelung mit einem Spitzensteuersatz von 35%.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes beschränkt sich auf die in Katar ansässigen Unternehmen. Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit (Löhne/Gehälter) unterliegt in Katar nicht der Besteuerung. Wesentliches Merkmal des katarischen Steuerrechts ist die Begünstigung der eigenen Staatsbürger: Weder natürliche Personen katarischer Staatsangehörigkeit noch Gesellschaften, die allen von ‚Locals‘ gehalten werden, zur Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuer herangezogen. Im Falle eines Joint-Venture-Unternehmens, an dem sowohl Ausländer als auch Katarer beteiligt sind, unterliegt der Gewinn nur in der Höhe der Steuer, wie er sich aus der Beteiligungsquote zwischen inländischem und ausländischem Gesellschafter ergibt. Beispiel: Besitzt ein Ausländer 25% der Anteile an einer GmbH, sein lokaler Partner jedoch 75%, und erwirtschaftet die Gesellschaft einen Jahresgewinn von 100.000 QR, so unterliegen 25.000 QR der Besteuerung.

Die Steuersätze unterliegen folgender progressiver Staffelung:

Gewinne (QR)	Steuersatz (%)
bis zu 100.000	0
100.001 bis 500.000	10

500.001 bis 1.000.000	15
1.000.001 bis 1.500.000	20
1.500.001 bis 2.500.000	25
2.500.001 bis 5.000.000	30
über 5.000.000	35

Deutschland hat mit Katar bislang noch kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Daher werden Einkünfte, die deutsche Unternehmen in Katar erzielen, u.U. sowohl in Katar als auch in Deutschland besteuert. Im Falle deutscher Arbeitnehmer, die in Katar tätig sind und in Deutschland weiterhin einen steuerlichen Wohnsitz unterhalten, unterliegen die katarischen Einkünfte der Einkommensteuer in Deutschland.

Fazit

In den vergangenen Jahren vermeldete die katarische Wirtschaft ein durchschnittliches reales Wachstum von 10 – 15 %. Für das Jahr 2008 erreichte das Brutto sozialprodukt Katars mit 372 Milliarden QR eine neue Rekordmarke (die Wirtschaft wuchs dabei nominal um über 44 % innerhalb von 12 Monaten).

Entgegen dem weltweiten Trend kann Katar seine gesamtwirtschaftliche Dynamik - nicht zuletzt durch die wachsenden Einnahmen aus dem Export von Flüssiggas - voraussichtlich auch in den nächsten Jahren weiter aufrecht halten. Gleichzeitig reduziert die zunehmende Diversifikation auch die Abhängigkeit der katarischen Konjunktur vom Öl- und Erdgaspreis und verbessert dadurch die mittel- und langfristigen Wachstumsperspektiven ausländischer Unternehmen, die sich vor Ort engagieren.

Weiterführende Informationen zu unserem Dienstleistungsangebot im Hinblick auf den Markteinstieg in Katar erhalten Sie gerne persönlich von unseren Mitarbeitern in Deutschland (Hauptniederlassung Erlangen), den Vereinigten Arabischen Emiraten (Standort ‚Dubai Internet City‘) und dem Sultanat Oman (Maskat).

Tax advice	Auditing	Legal advice	Corporate consulting	Corporate Finance & Tax
------------	----------	--------------	----------------------	-------------------------

Kontakt Dubai / V.A.E.
BALANCE AG Dubai FZ-LLC
P.O.BOX 500238
Dubai Internet City
Dubai, United Arab Emirates

Ansprechpartner:
Samira Rengert
(Consultant)
Telefon: +9714 – 390 06 35
Fax: +9714 – 390 86 10

Mail:
samira.rengert@dubai.balance.ag
Internet: www.dubai.balance.ag

Kontakt Deutschland
BALANCE Consulting Group
Nägelsbachstrasse 49c
91052 Erlangen
Germany

Ansprechpartner:
Holger Ochs
(Geschäftsführer Balance Consulting Group
Dubai)
Telefon: +49 (0) 9131 – 89 15 0
Fax: +49 (0) 9131 – 89 15 30

Mail: **holger.ochs@balance.ag**
Internet: www.balance.ag